

Die Verbrechen gegen den Staat machen ihrem Umfang nach nur einen sehr geringen Prozentsatz der Gesamtkriminalität aus. Sie gehören jedoch ihrer Einschätzung nach stets zu den Schwerpunkten der Kriminalität, auf die die Justizorgane eines sozialistischen Staates ihre ständige Aufmerksamkeit richten müssen. Ihrem Wesen nach sind alle gegen die Deutsche Demokratische Republik begangenen Verbrechen auf unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung durch imperialistische Kräfte innerhalb und außerhalb Deutschlands zurückzuführen, die sich durch die Spaltung Deutschlands und besonders Berlins eine besonders günstige Ausgangsbasis für ihre Wühl- und Umsturz­tätigkeit geschaffen und jetzt im NATO-Hauptquartier ihre organisatorische Basis haben. Die gegen die Deutsche Demokratische Republik begangenen Verbrechen sind der vom internationalen Kapitalismus unter Ausnutzung der Spaltung organisierte Versuch, die junge Arbeiter-und-Bauern-Macht mit den Mitteln des Verbrechens anzugreifen, auszuhöhlen, ihre Entwicklung aufzuhalten oder wenigstens zu hemmen und dadurch einen Einbruch in das sozialistische Lager zu erreichen.

Gegenwärtig sind die westdeutschen NATO-Organen bemüht, unsere wirtschaftliche Entwicklung durch Abzug von Arbeitskräften, durch Schädlingstätigkeit im Wirtschaftsapparat, durch Diebstahl von Neukonstruktionen und Zeichnungen zu stören. Gleichzeitig bereiten die gegnerischen Agenturen Sabotageakte und den Einsatz von Banditengruppen vor. Alle solche Verbrechen dienen der unmittelbaren Kriegsvorbereitung. Wer solche Verbrechen begeht, wird nach dem neuen Gesetz eine seiner Tat entsprechende Strafe erhalten.

Wenn das neue Gesetz die Tatbestände der Staatsverbrechen konkretisiert und sie im einzelnen nach ihrer Schwere und ihren Begehungsformen unterscheidet, dann — und das möchte ich ausdrücklich betonen — ändern sich gegenüber dem bisherigen Zustand weder die Art der unter Strafe gestellten Verbrechen noch, insgesamt gesehen, die angedrohten Strafen. Die Regelung dieses Gesetzes bedeutet vielmehr die konsequente Fortsetzung der bisherigen Linie. Die im Gesetz enthaltenen Tatbestände einschließlich ihrer differenzierten Strafdrohungen entsprechen den in der bisherigen Praxis bei der Bekämpfung der Staatsverbrechen gewonnenen Erfahrungen.

Die differenzierten Formulierungen der Tatbestände führen aber jedem Bürger eindringlich vor Augen, welcher Formen und Methoden sich der Gegner heute bedient, um der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden. Sie erleichtern es den Straforganen, die Verbrechen gegen unseren Staat richtig zu erkennen und jeden Täter seiner Tat entsprechend zu bestrafen.